

DEUTSCHER VOLLEYBALL VERBAND E.V. - REGIONALSPIELAUSSCHUSS NORDOST -

Regionalspielordnung NORDOST (RSO NO)

1. Einleitung

Für den Regionalbereich NORDOST gelten die Satzungen und Ordnungen des DVV, insbesondere die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen. Die RSO NO ergänzt die BSO und deren Anlage 2 (Regionalspielordnung) und regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Regionalbereich NORDOST (Regionalliga, Pokalwettbewerbe, Altersklassenmeisterschaften).

Im Falle eines Widerspruchs ist allein die BSO maßgebend.

2. Der Regionalspielausschuss NORDOST (RSA NO)

2.1 Der RSA NO ist für die Durchsetzung/Verwirklichung der RSO NO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im Regionalbereich NORDOST betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der BSO oder RSO NO geregelt ist. Er ist besonders zuständig für die Erstellung eines Rahmenspielplans und die Festlegung der Spielmodalitäten.

2.2 Dem RSA NO gehören an:

- a) der Regionalspielwart als Vorsitzender
- b) der Regionalschiedsrichterwart
- c) der Regionaljugendwart
- d) der Regionalpressewart
- e) der Landesregionalspielwart Berlin
- f) der Landesspielwart Brandenburg
- g) der Landesspielwart Sachsen-Anhalt
- h) der Staffelleiter der Regionalliga NORDOST Frauen
- i) der Staffelleiter der Regionalliga NORDOST Männer
- j) der Ehrenvorsitzende

2.3 Wahlen und Berufungen

2.3.1 Der Regionalspielwart, sein ständiger Vertreter und der Regionalpressewart werden von den Landesspielwarten gewählt. Der ständige Vertreter des Regionalspielwartes muß Mitglied des RSA NO gemäß Ziff. 2.2 sein.

2.3.2 Der Regionalschiedsrichterwart wird von den Landesschiedsrichterwarten gewählt. Er ist Vorsitzender des Regionalschiedsrichterausschusses.

- 2.3.3 Der Regionaljugendwart wird von den Landesjugendwarten gewählt. Er ist Vorsitzender des Regionaljugendausschusses.
- 2.3.4 Die Staffelleiter werden von den Mitgliedern des RSA NO gewählt.
- 2.3.5 Die Mitglieder des RSA NO werden für die Dauer von vier Jahren ins Amt gesetzt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle vorzeitiger Beendigung einer Amtszeit auf Grund eines Rücktrittes oder aus anderem Grund erfolgt die Wahl des neuen Amtsinhabers für den Rest der Amtsperiode.
- 2.3.6 Regionalspielwart und Regionalpressewart werden in den Jahren gewählt, deren Jahreszahl ohne Rest durch „vier“ teilbar ist. Der ständige Vertreter des Regionalspielwarts, Regionaljugendwart und Regionalschiedsrichterwart werden jeweils im zweiten Jahr danach gewählt.
- 2.3.7 Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden des RSA mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Der RSA hat jeweils nicht mehr als einen Ehrenvorsitzenden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Regionalspielausschusses Nordost.
- 2.3.8 Eine vorzeitige Umbesetzung der Mitglieder des RSA NO ist mit 2/3-Mehrheit der Stimmen in analoger Anwendung der Zuständigkeit nach 2.3.1 - 2.3.4 möglich.
- 2.4 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit
- 2.4.1 Die Landesspielwarte haben je drei Stimmen, die übrigen Mitglieder des RSA NO haben je eine Stimme.
- 2.4.2 Die Landesspielwarte sowie der Regionalschiedsrichterwart und der Regionaljugendwart können sich durch schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten lassen. Der Regionalspielwart, sein ständiger Vertreter, der Pressewart und die Staffelleiter können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- 2.4.3 Die Vereinigung der Stimmen aus mehreren Funktionen in einer Person ist nicht möglich.
- 2.4.4 Bei allen Wahlen und Abstimmungen zu Änderungen der Ordnungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei bei der Berechnung der Mehrheiten Stimmenthaltungen nicht mitzählen.
- 2.4.5 Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der RSA NO unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

2.5 Organisatorische Maßnahmen

- 2.5.1 Die Mitglieder des RSA NO sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- 2.5.2 Mindestens einmal im Jahr sind der Einladung der Finanzbericht und ggf. die Berichte der RSA NO-Mitglieder über das vergangene Jahr beizufügen. Die Berichte können auch mündlich vorgetragen werden.
- 2.5.3 Abrechnungen der entstandenen Unkosten und Berichte sind dem Regionalspielwart spätestens 10 Tage, die der Schiedsrichterkasse 20 Tage, nach dem letzten Regionalspieltag der betreffenden Saison zuzuleiten.
- 2.5.4 Von allen Sitzungen des Regional-Schiedsrichter- und Jugendausschusses sind Protokolle zu erstellen. Diese, sowie die erhaltenen Protokolle von Sitzungen von Bundesausschüssen bzw. Versammlungen, sind allen RSA-Mitgliedern umgehend zu übermitteln.
- 2.5.5 Der Regionalspielwart kann Mitgliedern des Regionalspielausschusses oder anderen, von ihm eingesetzten Repräsentanten des RSA an vom Regionalspielausschuss durchzuführenden Veranstaltungen (Regionalpokal, Regionalmeisterschaften etc) teilnehmen, aus Finanzmitteln des RSA eine der Bedeutung der Veranstaltung angemessene Aufwandsentschädigung zuerkennen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Regionalspielwart festgelegt. Der Anspruch von Zahlung auf Reisekosten u. Tagegeld gemäß der Reisekostenordnung des DVV bleibt hiervon unberührt.

2.6 Kasse

- 2.6.1 Die Kasse des RSA NO wird vom Regionalspielwart geführt und mindestens einmal jährlich von einem Landesverband geprüft. Die Kassenprüfung erstellt einen Bericht, dieser ist Grundlage für die Entlastung des Regionalspielwartes.
- 2.6.2 Kassenprüfer ist jährlich wechselnd ein Vertreter eines Landesverbandes, der nicht Mitglied des RSA NO sein darf.
- 2.6.3 Der Wechsel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Landesverbände.

3. Spielbetrieb

- a) Die Landesspielwarte von Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt melden bis zum 15.03. ihre Teilnehmer für die Aufstiegsturniere zu den Regionalligen NORDOST, sowie der Mannschaften für eine evtl. Relegation. Spielleiter der Regionalligen Nordost ist der Regionalspielwart.

- b) Bis zum 15.04. haben die in den Regionalligen NORDOST verbleibenden Mannschaften ihre Teilnahme für die folgende Spielsaison zu bestätigen.
- 3.1 Voraussetzung
Der Verein muß mit mindestens einer Jugendmannschaft gleichen Geschlechts wie die Regionalliga-Mannschaft an der Jugendspielrunde bzw. den Jugendmeisterschaften des jeweiligen LV teilnehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen in 3.2.3 c), 2.Satz, Anlage 2 BSO
- 3.1.1 Bis zum in der Ausschreibung festgelegten Termin muß jede für die Regionalliga spielberechtigte Mannschaft eine Bescheinigung vorlegen, dass gem. 3.2.3 b) Anlage 2 BSO die vorgesehene Spielhalle den Volleyball-Spielregeln entspricht (Teilnahmebescheinigung I).
- 3.1.2 Bis zum in der Ausschreibung festgelegten Termin muß jede Mannschaft eine Bescheinigung vorlegen, dass sie die Bedingungen der in 3.2.3 c) und d) Anlage 2 BSO, sowie Ziffer 2 Anlage 8a BSO erfüllt (Teilnahmebescheinigung II und III). Eine Fotokopie der gültigen B-Trainer-Lizenz ist dem Regionalspielwart bis zum 01.09. des jeweiligen Spieljahres zuzusenden.
- 3.1.3 Die Spielerpässe und die Mannschaftsliste (gem. 6.10.1 BSO) sind dem Staffelleiter einzusenden.
- Termin siehe Ausschreibung -
- 3.1.4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Regionalspielwart in Abstimmung mit dem zuständigen Landesspielwart gegen eine Ausgleichszahlung auf Antrag eine befristete Sondergenehmigung für die in 3.2.3 b) bis d) Anlage 2 BSO geforderten Bestimmungen, zwecks Freistellung erteilen.
- 3.1.5 Anträge auf Erteilung einer derartigen Sondergenehmigung sind binnen 14 Tagen nach Erhalt des vorläufigen Spielplanes an den Regionalspielwart unter Darlegung der Beweismittel zu stellen. Bei der Erteilung von Sondergenehmigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Sondergenehmigung ist vom Ausrichter vor Spielbeginn dem Gastverein un- aufgefördert vorzulegen.
- 3.1.6 Spiele von Mannschaften, die ihre Heimspiele in nicht regelgerechten und nicht genehmigten Hallen ohne Zustimmung des Gegners (nach 3.1.7 RSO NO) austragen, können je nach Schwere der Verstöße und unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens mit Neuansetzung oder mit Spielverlust nach 5.3.3 BSO gewertet werden. Die Kosten für die Neuansetzung trägt der ausrichtende Verein.
- 3.1.7 Treten Mannschaften in einer nicht regelgerechten und nicht genehmigten Halle an, ohne vor dem Spiel im Spielberichts-

bogen einen Protest vermerken zu lassen, so wird ihre Zustimmung vorausgesetzt.

3.2 Durchführung

3.2.1 Die Zahl der Mannschaften in der Regionalliga NORDOST beträgt bei Frauen und Männern je 10 Mannschaften. (Ausnahme bei Eintritt 3.11 RSO NO bzw. 3.1 Anlage 1 BSO)

3.2.2 Die Spiele finden als Einzelspiele statt.

3.2.3 Es können Doppelspieltage (samstags und sonntags) stattfinden.

3.2.4 Der Beginn der Spiele ist grundsätzlich samstags um 15.00 Uhr. Der Staffeltag kann im Einvernehmen mit dem Staffelleiter andere Anfangszeiten festlegen, sonntags spätestens 15.00 Uhr.

Die Anreise zu den Spielen hat grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erfolgen.

Die Spielanlage muß eine halbe Stunde vor Spielbeginn bespielbar sein. Bei vom Staffelleiter genehmigten Doppelveranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Auch hier ist als spätestster Anfangstermin für das letzte Spiel an Sonntagen 15.00 Uhr sicherzustellen.

3.2.5 Dem Staffelleiter und dem Schiedsrichteransetzer werden zum Staffeltag folgende Informationen zugereicht:

a) Anschrift des Vereins

b) Kontaktadresse des Mannschaftsverantwortlichen

c) Adresse der Spielhalle mit kurzer Beschreibung des Anfahrtsweges

Jede Mannschaft und die Schiedsrichter erhalten bis spätestens 14 Tage vor Saisonbeginn diese Adressensammlung. Bei kurzfristiger Änderung ist der ausrichtende Verein für die Benachrichtigung des Staffelleiters, der anderen Mannschaft, der Schiedsrichter und des Schiedsrichteransetzers verantwortlich.

3.2.6 Offizielle Spielberichtsbögen sind zu verwenden. Die Spielberichtsbögen sind noch am Spieltag an den zuständigen Staffelleiter abzuschicken. Außerdem ist das Spielergebnis (Spielpaarung, Endstand und Satzergebnis aus der Sicht der Heimmannschaft) innerhalb von maximal 15 Minuten nach Spielende an den Regionalpressewart zu übermitteln.

3.3 Spielpläne

3.3.1 Die Vereine erhalten den vorläufigen Spielplan vor dem Staffeltag. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden.

Anträge auf Änderungen müssen bis zum Staffeltag gestellt werden. Insbesondere können ausrichtende Vereine eine Änderung beantragen, wenn sie zu den genannten Terminen keine regelgerechte Halle zur Verfügung haben. Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweilige Sonntag, in zweiter Linie das Wochenende vor bzw. nach dem betreffenden Spieltag sein. Der Staffelleiter sollte derartige Wünsche berücksichtigen. Weitergehenden Änderungsanträgen soll er jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zustimmen, um eine Wettbewerbsverzerrung (Tabelle) zu verhindern.

- 3.3.2 Kann eine Einigung darüber nicht sofort gefunden werden, bleibt den beteiligten Vereinen eine Frist bis 3 Wochen nach dem Staffeltag. Danach verfällt der Änderungswunsch.
- 3.3.3 Die Anfangszeiten des letzten Spieltages sind einheitlich festzulegen.
- 3.4 Spielverlegung
 - 3.4.1 Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.
 - 3.4.2 Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er diesen mindestens drei Wochen vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat.
 - 3.4.3 Begründet ein Verein seinen Antrag auf Spielverlegung mit Hallenschwierigkeiten, so obliegt ihm die Beweispflicht des Nichtverschuldens. Ist der Nachweis des Nichtverschuldens erbracht, bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine (vgl. 3.4.2 RSO).
 - 3.4.4 Werden nach dem Staffeltag Änderungsanträge gestellt, werden diese vom Staffelleiter nur gegen Voreinsendung von 40,00 € Verwaltungskosten auf das Konto des RSA NO bearbeitet (ausgenommen Spiele gem. 3.4.3). Verlegungen des Spielbeginns bis zu 3 Stunden sind nicht kostenpflichtig.
- 3.5 Nachholspiele
 - 3.5.1 Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom Staffelleiter bekanntgegeben werden.
 - 3.5.2 Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden.
 - 3.5.3 Das gilt nicht, sofern Nachholspiele aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.
- 3.6 Die Spielwertung richtet sich nach 5.2 BSO .

- 3.7 Startgelder, Schiedsrichterkosten
Alle Teilnehmer an Punktspielen der Regionalliga haben die vom RSA NO festzusetzenden und in der Ausschreibung bekanntzugebenden Startgelder bzw. Schiedsrichterkosten zu entrichten. Die Höhe der Startgelder und Vorauszahlung der Schiedsrichterkosten und deren Zahlungsstermine werden in der Ausschreibung bekanntgegeben.
- 3.8 Schiedsrichterlizenzen
Bei allen Pflichtspielen auf Regionalebene müssen die 1. Schiedsrichter mindestens die B-Lizenz besitzen. Die 2. Schiedsrichter benötigen zumindest die C-Lizenz, die Schreiber zumindest die D-Lizenz.
- 3.9 Werbung
Die Genehmigung von Werbung auf Spielerkleidung und Trainingsanzügen ist beim Regionalspielwart zu beantragen (siehe Anlage 7 BSO).
- 3.10 Aufstieg
Aufsteigen in die Regionalliga Nordost dürfen nur aufstiegsberechtigte Mannschaften gem. 6.1 und 6.2 BSO sowie 3.2.3 Anlage 2 BSO.
- 3.10.1 Die Meister der Landesverbände Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt spielen ein Aufstiegsturnier zur RL Nordost der Damen bzw. Herren. In den Aufstiegsspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bereits vor den beiden letzten Meisterschaftsspielen für diese oder eine unterklassige Mannschaft des Vereins spielberechtigt waren. Die Regelungen in 5.13 und 6.8.9 BSO sind zu beachten. Die Erst- und Zweitplatzierten dieser Turniere steigen in die jeweilige Staffel der RL Nordost auf.
- 3.10.2 Die Teilnahme am Aufstiegsturnier ist bis zum 31.03., mindestens jedoch 3 Wochen vor dem Termin des Aufstiegsturniers zu bestätigen, ggf. von allen in Frage kommenden Vereinen.
- 3.10.3 Verzichtet ein Landesmeister auf die Teilnahme am Aufstiegsturnier, geht das Teilnahmerecht auf den Nächstplatzierten dieser Landesliga über. Das Teilnahmerecht endet beim Drittplatzierten.
- 3.10.4 Bei Aufstiegsverzicht nach den Aufstiegsspielen finden 17.1.17 & 17.1.18 BSO entsprechende Anwendung.
- 3.10.5 Ist in einer Staffel ein freier Platz zu vergeben, gelten nachfolgende Regeln :
- a) ein ggf. dritter Absteiger verbleibt in der RL

- b) tritt a) nicht ein, nimmt diesen Platz die drittplatzierte Mannschaft des Aufstiegsturniers zur RL ein
- c) Sollten in der RL weitere freie Plätze vorhanden sein, so werden diese in einem Turnier vergeben, an dem der bestplatzierte Absteiger der RL, bei Verhinderung oder Verzicht der nächstplatzierte Absteiger der RL, und eine Mannschaft jedes Landesverbandes, die hinter der aufgestiegenen Mannschaft platziert ist, teilnehmen. Dieses Recht endet beim Fünftplatzierten eines Landesverbandes. Das Turnier wird in rouliegender Folge bei einer der beteiligten Mannschaften der Landesverbände durchgeführt.

3.11 Abstieg:

Im Regelfall steigen 2 Mannschaften ab. Falls aus der 2.Bundesliga eine Mannschaft absteigt und der Regionalmeister nicht aufsteigt oder mehrere Mannschaften aus der 2.Bundesliga absteigen bzw. sich zurückstufen lassen, können bis zu 3 Mannschaften absteigen. Bei Überhang wird die nächste Saison mit entsprechend mehr Mannschaften gespielt. In der Folge steigen nach jeder Saison 3 Mannschaften ab, bis die festgelegte Zahl gemäß RSO 3.2.1 wieder erreicht ist.

4. Regionalmeisterschaften

- 4.1 Regionalmeister NORDOST bei den Frauen und Männern ist die Mannschaft, die am Ende der Punktrunde in der Regionalliga den 1. Platz einnimmt.
- 4.2 Pokal
Der Regionalpokalwettbewerb wird durch die Pokalspielordnung Nordost geregelt.
- 4.3 Seniorinnen & Senioren
Die Regionalmeisterschaft wird durch die Seniorenspielordnung Nordost geregelt.
- 4.4 Jugend
Der Jugendspielbetrieb auf Regionalbereichsebene wird durch den Regionaljugendspielausschuss geregelt.

5. Proteste

- 5.1.1 Proteste können nur von den Beteiligten bzw. von einem von einer Entscheidung direkt betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrunde liegenden Tatsachen beim zuständigen Staffel- bzw. Spielleiter unter Darlegung der Beweismittel schriftlich in vierfacher Ausfertigung eingelegt werden. Innerhalb derselben Frist muß die Protest(Verwaltungs-)gebühr in Höhe von 30,00 € auf

dem Konto des RSA NO eingegangen sein. Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg ist dem Protest beizufügen.

- 5.1.2 Proteste haben keine spielaufschiebende Wirkung.
- 5.1.3 Erste Rechtsinstanz gegen Entscheidungen ist die Spruchkammer Nord.
- 5.1.4 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch die Rechtsordnung des DVV geregelt.
- 5.2 Bei Meisterschaften in Turnierform kann die Ausschreibung Abweichendes bestimmen.

6. Gebührenordnung

- 6.1 Das Startgeld wird in der Ausschreibung festgelegt.
- 6.2 Die Höhe der Vorauszahlungen für die Schiedsrichtereinsatzkosten werden in der Ausschreibung festgelegt.
- 6.3 Die Höhe der Ausgleichszahlungen für Freistellungen nach 3.2.3 b) bis d) Anlage 2 BSO wird in der Ausschreibung festgelegt.
- 6.4 Protest (Verwaltungs-) gebühr **30,00 €**
- 6.5 Antrag auf Spielplanänderungen nach dem Staffeltag **40,00 €**

7. Strafenkatalog

Es gilt der Strafenkatalog gem. 17.1 BSO .

Zusätzliche bzw. ergänzende Strafen :

- 7.1 Fehlende Linienrichter (Zahl je nach Ausschreibung) oder nicht mindestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Spielbeginn in der Halle **10,00 €**
- 7.2 Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichts bogens bzw. der Mannschafts-Meldeliste **15,00 €**
- 7.3 Eigenmächtige Verlegung eines Spieles ohne Zustimmung des Staffelleiters **50,00 €**
- 7.4 Nicht fristgemäße bzw. nicht korrekte Übermittlung der Spielergebnisse (max. 15 Minuten nach Spielende) an den Regionalpressewart **20,00 €**
- 7.5 Nichtvorlage der Werbegenehmigung vor dem Spiel gemäß 16 Anlage 7 BSO **20,00 €**

- 7.6 In jedem Wiederholungsfall innerhalb des Spieljahres werden die vorgenannten Geldstrafen verdoppelt. Die Bemessungsgrundlage für die Verdoppelung ist die im Vorbescheid nach der jeweiligen Vorschrift festgesetzte Ordnungsstrafe.
- 7.7 Sollten Vereine ihre Ordnungsstrafe/n bzw. ihre Gebühr/en bis 4 Wochen nach dem letzten Spieltag nicht bezahlt haben, so wird/werden ihre Mannschaft/en aus der Regionalliga ausgeschlossen und gelten als erster Absteiger. Auch kann/können keine weitere/n Mannschaft/en dieses Vereins in die Regionalliga aufsteigen.

8. Sperren

- 8.1 Es gilt der Sperrenkatalog gem. 17.3 BSO .

9. Schlussbestimmungen

Der RSA NO kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen.

10. Diese Ordnung tritt ab 6. Januar 1991 in Kraft.

Die Änderungen wurden am 29.03.1992, 24.04.1993, 23.04.1994, 29.04.1995, 27.04.1996, 03.05.1997, 08.05.1999, 06.05.2000, 01.05.2001, 05.05.2002, 10.05.2003, 30.04.2005, 07.05.2006, 05.05.2007, 24.05.2008 und 16.05.2009 vom RSA-NO beschlossen.